

Prüfungsordnung für den dualen Bachelor- Studiengang Sozialversicherung, Schwer- punkt Unfallversicherung

Stand: 29. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung.....	3
§ 2 Ziele des Studiums und Abschluss	3
§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 4 Besondere Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 5 Anerkennung von Studienleistungen.....	4
§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau.....	5
§ 7 Prüfungsamt (HGU) und Prüfungsausschuss (H-BRS)	5
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	7
§ 9 Ziel, Umfang, Sprache, Form von Prüfungen	8
§ 10 Schutzbestimmungen.....	10
§ 11 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, Abmeldung	10
§ 12 Bewertung von Prüfungen.....	11
§ 13 Wiederholung von Modulprüfungen.....	12
§ 14 Abschlussarbeit.....	12
§ 15 Zulassung zur Abschlussarbeit	14
§ 16 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit, Wiederholung	14
§ 17 Ergebnis der Bachelorprüfung; ECTS-Note.....	15
§ 18 Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement.....	15
§ 19 Erkrankung, Versäumnis.....	16
§ 20 Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensrüge.....	16
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten	16
§ 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung	17

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt Studium und Prüfungen für den Abschluss des Studiums im dualen Bachelor-Studiengang Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung. Der Studiengang wird in Kooperation der Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung [HGU] und der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg [H-BRS] durchgeführt.
- (2) Sollten landesrechtliche Vorgaben (NRW; Hessen) oder Hochschulstrukturen Unterschiede erforderlich machen, werden diese in dieser Prüfungsordnung kenntlich gemacht und die diesbezüglichen unterschiedlichen Regelungen beider Hochschulen aufgeführt.
- (3) Wenn nicht gesondert ausgewiesen gelten die hier geregelten Vorschriften für die in beiden Hochschulen in diesen Studiengang primär eingeschriebenen Studierenden gleichermaßen, ansonsten, je nach Regelungszusammenhang, nur für die an der HGU oder an der H-BRS eingeschriebenen Studierenden.

§ 2

Ziele des Studiums und Abschluss

Das Studium vermittelt auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden eine auf die Aufgaben der Unfallversicherung als Zweig der Sozialversicherung bezogene Bildung resp. die dazu erforderlichen fachlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig und in Zusammenarbeit mit anderen zu arbeiten. Bei bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den internationalen akademischen Grad „Bachelor of Arts“. Der Grad befähigt grundsätzlich zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium können nur Personen mit allgemeiner Hochschul- oder Fachhochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung zugelassen werden.
- (2) Die Zulassung erfolgt für die bei der HGU primär einzuschreibenden Studierenden durch die zuständige Stelle der HGU; im Übrigen kann ggf. – z. B. für die Zulassung beruflich qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber - eine fehlende Zugangsberechtigung auch während der Studienstzeit nachgeholt werden.
- (3) Für die an der H-BRS primär einzuschreibenden Studierenden gilt als gleichwertig:
1. eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 49 Abs. 2 und 3 HG NRW) oder
 2. eine Qualifikation nach § 49 Abs. 4 HG NRW i. V. m. der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 7. Oktober 2016 (GV. NRW. 2016 S.838).
 3. gemäß § 49 Abs. 11 HG NRW eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung, die vorliegt, wenn die Bewerberin/der Bewerber nach einem berufsqualifizierenden Abschluss in der Unfallversicherung eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit bei ei-

nem Unfallversicherungsträger absolviert hat, sowie eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung (insbesondere Schulabschluss "mittlere Reife") nachweist. Hat die Bewerberin/der Bewerber den berufsqualifizierenden Abschluss mit der Note „gut“ bzw. „sehr gut“ abgelegt, dann verkürzt sich abweichend von Satz 1 die erforderliche berufspraktische Tätigkeit bei einem Unfallversicherungsträger auf zwei Jahre bei der Note „gut“ bzw. auf ein Jahr bei der Note „sehr gut“.

(4) Bewerber/innen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, weisen vor der Einschreibung die Kenntnisse der deutschen Sprache durch eine bestandene DSH-Prüfung nach Maßgabe der DSH-Ordnungen der Kooperationspartner gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 in der jeweils gültigen Fassung nach. Der Nachweis kann auch durch eine bestandene DSH-Prüfung einer anderen deutschen staatlichen Hochschule erfolgen.

(5) Die Einschreibung zum Studium ist zu versagen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber eine in diesem Studiengang erforderliche Prüfung in diesem Studiengang an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat. Das gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen oder für Prüfungen in einem Studiengang an einer ausländischen Hochschule, soweit die Prüfungsanforderungen nach Art und Schwierigkeitsgrad vergleichbar sind. Über die Vergleichbarkeit bzw. die erhebliche inhaltliche Nähe entscheidet für die HGU das Prüfungsamt der HGU, für die H-BRS der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 4

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1) Besondere Zulassungsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang „Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung“ ist ein mit einem Unfallversicherungsträger oder einer Einrichtung der Unfallversicherungsträger begründetes Arbeits- oder Dienstverhältnis oder ausnahmsweise eine Zustimmung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

(2) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§ 3) bleiben unberührt.

§ 5

Anerkennung von Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die in Studiengängen an den in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Hochschulen oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums. Die Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn damit ein spezifisches Nichtbestehensrisiko der Leistung umgangen würde, auf welche die Anerkennung erfolgen soll.

(2) Die zuständige Stelle führt das Anerkennungsverfahren durch und entscheidet über die Anrechnung im Zweifel nach Hinzuziehung eines fachkundigen Angehörigen der Hochschule.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der jeweils zuständigen Stelle gem. Absatz 2.

(4) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Vorlage der vollständigen Dokumente nach Absatz 3 getroffen.

(5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(6) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung beantragen. Der Antrag ist in der H-BRS an das Präsidium zu richten; das Präsidium gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(7) Die Anrechnung von Studienleistungen umfasst auch etwaige Fehlversuche, die sich auf den jeweiligen Standort des in Kooperation durchgeführten Studiengangs beziehen.

(8) Im Rahmen von Kooperationsabkommen zwischen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, an der Hochschule angegliederten Institutionen oder anderen Instituten mit vergleichbaren hochschulähnlichen Seminarinhalten, oder im Rahmen von Kooperationen zwischen Fachbereichen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg besteht für die Studierenden die Möglichkeit, ggf. Module oder Modulteile an der kooperierenden Hochschule oder Institution zu absolvieren. Hierzu ist spätestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme des externen Studiums ein Antrag beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Genehmigung und die Anrechnung von Leistungen durch den Prüfungsausschuss orientieren sich an dem Kooperationsabkommen.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von 6 Semestern. Das Studienangebot ist in Module gegliedert. Diese sind mit Leistungspunkten (Credit Points) gemäß European Credit Transfer System (ECTS) bewertet, welche den Arbeitsaufwand der Studierenden messen. Die Erbringung aller Leistungen im Studium eines Regelstudiensemesters ist jeweils mit 30 Leistungspunkten bewertet, das Studium umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte.

(2) Der Aufbau des Studienganges ist in den Modulbeschreibungen in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

(3) Die Modulbeschreibungen sowie ein daraus abgeleiteter Studienverlaufsplan und ein Praktikumsleitfaden sind Anlagen dieser Prüfungsordnung.

(4) Lehr- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch.

§ 7

Prüfungsamt (HGU) und Prüfungsausschuss (H-BRS)

(1) Prüfungsorgane der HGU sind gem. Abs. 2 bis Abs. 6 dieser Vorschrift das Prüfungsamt, und der H-BRS gem. Abs. 7 bis Abs. 14 der Prüfungsausschuss.

(2) Die HGU richtet ein Prüfungsamt ein bzw. verfügt über ein Prüfungsamt, das von der Fakultätsprodekanin/dem Fakultätsprodekan geleitet wird. In ihrer / seiner fachlichen Funktion ist die Fakultätsprodekanin/der Fakultätsprodekan weisungsfrei.

(3) Das Prüfungsamt ist neben der Zulassung von Personen zum Studium an der Hochschule für die Organisation des Prüfungswesens an der Hochschule zuständig und achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie anderer einschlägiger prüfungsrechtlicher Normen. Ferner entscheidet das Prüfungsamt über die Anrechnung von an anderen Hochschulen oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbrachten Studienleistungen einschließlich etwaiger Fehlversuche, gegebenenfalls nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(4) Die Fakultätsprodekanin/der Fakultätsprodekan hat das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Ein Widerspruch gegen Entscheidungen über die Zulassung zum Studium, die Anerkennung von an anderen Institutionen erbrachten Studienleistungen, den Prüfungsablauf oder gegen Prüfungsentscheidungen ist schriftlich bei dem Prüfungsamt einzulegen. Das Prüfungsamt entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten.

(6) Auf Verlangen ist dem Prüfungsamt bei Prüfungsversäumnissen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

(7) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialpolitik und Soziale Sicherung übernimmt die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(8) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialpolitik und Soziale Sicherung der H-BRS besteht aus sieben Personen, die vom Fachbereichsrat gewählt werden:

1. vier Mitglieder aus der Professorenschaft, darunter der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende,
2. einem Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiter/innen des Fachbereiches mit Hochschulabschluss,
3. einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden des Fachbereiches,
4. einem Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Technik und Verwaltung des Fachbereiches.

Die/der Vorsitzende und stellvertretende/r Vorsitzende werden aus der Mitte des Prüfungsausschusses gewählt. Mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch Vertreter/innen gewählt werden. Die Amtszeit der gewählten Professoren und Professorinnen, des Mitglieds aus dem Kreis der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Technik und Verwaltung des Fachbereiches sowie des/der akademischen Mitarbeiter/s/in mit Hochschulabschluss beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder werden durch vom Fachbereichsrat gewählte Personen der jeweiligen Gruppe ersetzt.

(9) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen, entscheidet unter Berücksichtigung der Vorgaben der Modulbeschreibungen über Art und Form der Prüfungen nach Abstimmung mit den Prüfenden und die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Bei Abweichungen der tatsächlichen durchschnittlichen Studienzzeit von

der Regelstudienzeit schlägt er dem Fachbereichsrat prüfungsbezogene Maßnahmen zu Verkürzungen der Studienzeiten vor. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Für die Entscheidungen über:

1. die erhebliche inhaltliche Nähe von Studiengängen bzw. die Gleichwertigkeit von Leistungen,
2. die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen,
3. die Bestellung und Abbestellung von Prüfern,
4. die Gewährung eines Nachteilsausgleichs,
5. die Anerkennung von Attesten,

kann der Prüfungsausschuss seine Zuständigkeit generell oder einzelfallbezogen auf seinen Vorsitzenden übertragen.

(10) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Mitglied aus dem Kreis der stimmberechtigten Professoren und Professorinnen sowie mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Pädagogisch-wissenschaftliche Entscheidungen, insbesondere der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studienleistungen, treffen nur die dem Prüfungsausschuss angehörenden Professoren und Professorinnen. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind Studierende, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen.

(12) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch seine/n Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(13) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die/der Dekan/in des Fachbereichs wird zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses eingeladen. Die/der Dekan/in nehmen beratend an den Sitzungen teil. An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der oder des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.

(14) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Den betroffenen Studierenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die gem. § 7 zuständige Stelle bestellt für die Modulprüfungen und die Abschlussarbeit die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen. Zu Prüfenden dürfen nur Professoren und Professorinnen, ihnen gleichgestellte Personen, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben

und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen. Prüfende/r ist in der Regel die/der für die Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Prüfung erbringen wollen, zuständige Lehrende. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens ein/e Prüfer/in in dem entsprechenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die im jeweiligen Fach über die entsprechende Sachkunde verfügen.

(2) Prüfende sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) § 14 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 9

Ziel, Umfang, Sprache, Form von Prüfungen

(1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der/die Studierende Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

(2) Einzelheiten zur Prüfung, wie

- Prüfungsform,
- ggf. Sprache
- Zeit, Ort, Dauer und zur Prüfung zugelassene Hilfsmittel

legt die gem. § 7 zuständige Stelle nach Abstimmung mit den Prüfenden rechtzeitig vorab fest und macht sie bis spätestens zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich bekannt. Die Namen der Prüfer/innen werden bekanntgegeben, sobald die Abmeldefrist des § 11 Abs. 4 verstrichen ist. Die Bekanntmachung durch Aushang und/oder in einer für die Studierenden zugänglichen Form im Inter- oder Intranet ist hinreichend.

(3) Schriftliche Prüfungen in Form einer Klausurarbeit dauern zwischen 45 und 240 Minuten. Sie finden unter Aufsicht statt.

(4) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie sind immer vor zwei Prüfern oder einem Prüfer und einem Beisitzer/einer Beisitzerin im Sinne von § 8 Abs. 1 S. 4 zu absolvieren. Sie dauern mindestens 15 und höchstens 45 Minuten für jede/n Studierende/n. Die wesentlichen Prüfungsthemen und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der/dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Bearbeitungszeit und Umfang werden von der zuständigen Stelle zu Beginn des Semesters festgelegt. Weitere Vorgaben zu Layout, Aufbau etc. einer Hausarbeit ergibt sich aus den von den Kooperationspartnern gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 gemeinsam herausgegebenen „Richtlinien zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten“ in der jeweils gültigen Fassung. Der Hausarbeit ist eine digitale Version (z. B. auf CD-ROM) der Arbeit in allgemein lesbaren Dateiformaten (DOC oder DOCX jeweils ohne Zugriffsschutz) beizufügen.

(6) Die Portfolioprüfung bildet eine übergeordnete Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Prüfungsleistungen auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Sie setzt sich aus mehreren, voneinander unabhängigen Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen, die sich jeweils einer der folgenden drei Kategorien zuordnen lassen:

- Veranstaltungsbegleitende Leistungen: Die Prüfungselemente werden begleitend zu Lehrveranstaltungen erarbeitet und bewertet. Beispiele hierfür sind Hausaufgabe, Referat/Vortrag, Bericht, protokollierte praktische Arbeit, Poster, etc.
- Test: Die Prüfungselemente werden an einzelnen Terminen, unter Aufsicht und mit fester Vorgabe der Bearbeitungszeit absolviert. Beispiele hierfür sind schriftliche und/oder mündliche Tests.
- Lernfortschrittskontrolle: Diese Prüfungselemente prüfen begleitend den Lernfortschritt im Sinne einer Lernprozessevaluation. Beispiele hierfür sind beurteilte praktische Laborarbeiten, aktive Beteiligung an Gruppenarbeiten und/oder an der Gestaltung der Lehrveranstaltungen etc.

Die Bezeichnung der Prüfungselemente (Art und Anzahl) wird von den Prüferinnen und Prüfern im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss zu Anfang des Semesters festgelegt. Pro Tag darf maximal ein Prüfungselement innerhalb eines jeweiligen Moduls durchgeführt werden.

(7) Durch Projektarbeiten wird vor allem die Fähigkeit zur problem- und zielorientierten Arbeit im Team nachgewiesen. Hierbei soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in einem Team an einer größeren Aufgabe arbeiten sowie interdisziplinäre Konzepte erstellen und umsetzen als auch im Anschluss bewerten kann. Die Ergebnisse von Projektarbeiten werden in der Regel in einer öffentlichen Veranstaltung, z. B. Workshop, Tagung, Ausstellung, präsentiert bzw. in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Arbeit dokumentiert. Bewertet wird die Qualität des erbrachten Arbeitsergebnisses (Produkts). Dieses kann, je nach Art der Aufgabenstellung materielle wie auch immaterielle Bestandteile enthalten. Jeder Aspekt des Projekts lässt sich dabei zweifelsfrei den verantwortlichen Studierenden zuordnen. Je nach Komplexität der erarbeiteten Ergebnisse können Projektarbeiten mit anderen Prüfungsarten, z. B. mit Hausarbeiten, kombiniert und durch ein Prüfungsgespräch ergänzt werden.

(8) Ein Referat umfasst zum einen eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung über ein Problem des jeweiligen Fachgebiets unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und zum anderen die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag (Präsentation).

(9) Das Planspiel soll berufsbezogene Anforderungssituationen unter praxisähnlichen Bedingungen nachstellen. Es hat das Ziel, komplexe und berufsrelevante Situationen zu trainieren.

(10) Im Rahmen einer Fallstudie werden anhand eines zusammenhängenden, gegenüber anderen abzugrenzenden Untersuchungsgegenstandes (Fall) Phänomene in einem spezifischen Kontext analysiert und Lösungswege diskutiert. Das Nähere zu Umfang und Aufbau ergibt sich aus den von den Kooperationspartnern gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 gemeinsam erstellten „Richtlinien zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten“ in der jeweils gültigen Fassung.

(11) Gruppenarbeiten sind zulässig, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die aus der Gruppenarbeit ersichtliche Gesamtleistung kann bis zu einem Anteil von 50 % in die Bewertung der jeweiligen Einzelleistung einfließen.

§ 10 Schutzbestimmungen

(1) Die gem. § 7 zuständige Stelle kann Studierenden, die durch in Rechtsvorschriften festgelegte schutzwürdige Belange am ordnungsgemäßen Studium nur eingeschränkt teilnehmen können, auf Antrag andere Modalitäten der Leistungserbringung zugestehen; auf das Antragsrecht ist hinzuweisen. Insbesondere sind die Vorschriften über die Pflege von Personen, die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die über Elternzeit angemessen zu berücksichtigen.

(2) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Dauer abzulegen, kann der Vorsitzende/die Vorsitzende bzw. Leitung der gem. § 7 zuständigen Stelle gestatten, Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen, wenn diese keinen wesentlichen Unterschied zu den zu erbringenden Studienleistungen darstellen, sowie die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit über die in § 14 Abs. 6 vorgesehene Frist verlängern. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Menschen mit Benachteiligung nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden Behinderung Anwendung.

(3) In begründeten Fällen (z. B. Kindererziehung, Betreuung Pflegebedürftiger, Schwerbehinderung, Auslandsaufenthalt, Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule) erarbeitet die Dekanin/der Dekan im Benehmen mit der zuständigen Stelle einen modifizierten Studienverlauf.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, Abmeldung

(1) Zu einer Prüfung ist zugelassen und ohne gesonderte Antragstellung angemeldet, wer

1. zum Studium gem. §§ 3 und 4 zugelassen ist,
2. die in den Modulbeschreibungen benannten notwendigen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt,
3. nicht bereits eine entsprechende Prüfung oder entsprechende Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen, in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat,
4. vor dem dritten Prüfungsversuch an einem Beratungsgespräch gem. § 13 (2) teilgenommen oder ein angebotenes Gespräch nicht wahrgenommen hat.

Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung können modulspezifische Zulassungsvoraussetzungen gefordert werden.

(2) Unbeschadet von § 5 Abs. 4 können an Prüfungen des Studiengangs Studierende darüber hinaus nur teilnehmen, wenn sie an den Hochschulen (Kooperationspartner i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 2) eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sind.

(3) Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet im Zweifelsfall die gem. § 7 zuständige Stelle.

(4) Der/die Studierende kann sich bis spätestens eine Woche vor dem von der zuständigen Stelle bekanntgegebenen Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche schriftlich oder elektronisch von einer Prüfung abmelden. Die Regelungen des § 13 bleiben hiervon unberührt.

(5) Nimmt eine Studierende/ein Studierender an einer Prüfung nicht teil, für die sie bzw. er angemeldet und zugelassen ist, gilt diese als nicht bestanden.

(6) Die Studierenden müssen auf Verlangen der/s Prüfer/in, oder der Aufsicht führenden Personen einen amtlichen Lichtbildausweis oder den Studierendenausweis vorlegen.

(7) Die Regelungen des § 19 bleiben unberührt.

§ 12 Bewertung von Prüfungen

(1) Prüfungen sind nach Maßgabe dieser Bestimmungen zu bewerten. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein. Die Bewertung einer Prüfung soll den Studierenden binnen sechs Wochen mitgeteilt werden; hierbei ist auf die dienstlichen Belange und die persönlichen Ressourcen der/des Prüfenden Rücksicht zu nehmen.

(2) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen das Studium beendet ist, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Im Übrigen genügt die Bewertung durch eine/n Prüfer/in.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind vorbehaltlich Abs. 4 folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt sich:

bei einem Zwischenwert bis	1,5	die Note „sehr gut“
bei einem Zwischenwert über	1,5 bis 2,5	die Note „gut“
bei einem Zwischenwert über	2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“

bei einem Zwischenwert über 3,5 bis 4,0 die Note „ausreichend“

bei einem Zwischenwert über 4,0 die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist. Haben zwei Prüfende eine Prüfung gemeinsam bewertet, ergibt sich die Note bei nicht übereinstimmender Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Noten.

(4) Abweichend von Abs. 3 können Prüfungen auch als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Eine Prüfung ist in diesem Fall bestanden, wenn die oder der Prüfende die Leistung mindestens mit „die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt“ beurteilt.

§ 13

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Besteht die Modulprüfung ausnahmsweise aus Modulteilprüfungen, können nur die nicht bestandenen Teilprüfungen wiederholt werden. Auch eine Modulteilprüfung kann nur zweimal wiederholt werden. Eine Modulprüfung, die aus mehreren Modulteilprüfungen besteht, ist erst dann bestanden, wenn sich - unter Berücksichtigung des jeweiligen Gewichts der Modulteilprüfungen - wenigstens eine Gesamtnote von ausreichend (4,0) ergibt.

Zusätzlich zu der zu erreichenden Modulgesamtnote von wenigstens 4,0 müssen solche Modulteilprüfungen, die in den Modulbeschreibungen als nicht kompensierbar ausgewiesen sind, auch jeweils für sich genommen bestanden, also mindestens als ausreichend (4,0) bewertet werden.

Sind Teilprüfungen in den Modulbeschreibungen demgegenüber als kompensierbar ausgewiesen, muss - zusätzlich zu der zu erreichenden Modulgesamtnote von wenigstens 4,0 – nur wenigstens eine der Teilprüfungen bestanden sein.

(3) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im zweiten Prüfungsversuch nicht bestanden, wird ihr/ihm Gelegenheit zu einem Beratungsgespräch gegeben. Dieses Gespräch führt in der Regel eine Prüferin/ein Prüfer des zweiten Prüfungsversuchs durch. Zweck des Beratungsgesprächs ist es, mögliche Gründe für den Misserfolg im Studierverhalten der Kandidatin/des Kandidaten zu erforschen und Möglichkeiten zur Verbesserung des Studierverhaltens aufzuzeigen.

(4) Eine in ihrer Gesamtheit mindestens als ausreichend bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Den Termin der Wiederholungsprüfung legt das jeweils gem. § 7 zuständige Prüfungsorgan fest.

§ 14

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist eine schriftliche Arbeit über ein abgegrenztes Thema. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe

aus dem Fachgebiet des Studienganges sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.

(2) Der Richtwert für den Umfang der Abschlussarbeit beträgt 50 DIN A 4-Seiten +/- 10 v. H. Bei einer Gruppenarbeit erhöht sich der Umfang für jede weitere zu prüfende Person um jeweils 25 Seiten +/- 10 v. H. Weitere Vorgaben zur Ausgestaltung der Abschlussarbeit ergeben sich aus den von den Kooperationspartnern gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 gemeinsam herausgegebenen „Richtlinien zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten“ in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Abschlussarbeit ist in der Sprache des Studiengangs abzufassen. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der zuständigen Stelle auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.

(4) Die Zulassung der Studierenden zur Abschlussarbeit erfolgt auf Antrag. Für den Themenbereich der Abschlussarbeit sowie für die Betreuer/Betreuerinnen hat die/der Studierende ein Vorschlagsrecht. Das Vorschlagsrecht begründet keinen Anspruch. Die Betreuer/Betreuerinnen und Thema der Abschlussarbeit werden von der gem. § 7 zuständigen Stelle festgelegt.

(5) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt neun Wochen. Während der Bearbeitungszeit ist die/der Studierende von Lehrveranstaltungen und Verwaltungsaufgaben freizustellen. Ist der Kandidat/die Kandidatin aus triftigen Gründen an der fristgerechten Abgabe der Arbeit verhindert, so ist ihm/ihr auf Antrag eine Fristverlängerung zu gewähren. Dem Antrag sind geeignete Belege beizufügen, z. B. im Krankheitsfall ein ärztl. Attest. Dauert die Verzögerung länger als fünf Wochen, kann das Thema zurückgegeben werden. Dauert die Verzögerung insgesamt länger als acht Wochen, gilt der Versuch als nicht unternommen; der Kandidat/die Kandidatin erhält nach Fortfall der Hinderungsgründe eine neue Abschlussarbeit. Die Entscheidung trifft die zuständige Stelle.

(7) Bei einer Abschlussarbeit mit empirischem oder experimentellem Charakter können Vorleistungen im Umfang von maximal 6 Wochen vor der Bearbeitungszeit erbracht werden. Ob es sich bei der Abschlussarbeit um ein empirisches oder experimentelles Thema handelt, entscheidet die zuständige Stelle nach Anhörung der/des Prüfenden.

(8) Im Ausnahmefall kann die zuständige Stelle auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu 3 Wochen verlängern. Der/die Betreuer/in der Arbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(9) Falls von dem jeweils gem. § 7 zuständigen Prüfungsorgan ein individueller Studienverlauf festgelegt wurde, kann die zuständige Stelle die Bearbeitungszeit auf Antrag entsprechend verlängern, wobei die gesamte Bearbeitungszeit 18 Wochen nicht überschreiten sollte. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass diese Fristen eingehalten werden können.

(10) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 15 Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Zur Abschlussarbeit wird von der gem. § 7 zuständigen Stelle zugelassen, wer von den Prüfungsleistungen, die gemäß Studienverlaufsplan vor Antritt des (Abschluss-)Praktikums vorgesehen sind, mindestens 90 von 120 möglichen CP bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über die Hochschule an die gem. § 7 zuständige Stelle zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:

1. eine Erklärung darüber, welche Prüfenden zur Betreuung der Abschlussarbeit gewünscht sind; die Entscheidung nach Abs. 5 bleibt davon unberührt,
2. die Angabe des Themengebietes der Abschlussarbeit,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Abschlussarbeit,
4. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung der jeweils gem. § 7 zuständigen Stelle über den Antrag auf Zulassung ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die gem. § 7 zuständige Stelle. Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind.

(5) Die Prüfenden der Abschlussarbeit werden von dem jeweils gem. § 7 zuständigen Prüfungsorgan bestellt.

§ 16 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit, Wiederholung

(1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der gem. § 7 zuständigen Stelle gebunden in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Allen drei Exemplaren ist eine digitale Version (z. B. auf CD-ROM) der Arbeit in allgemein lesbaren Dateiformaten (z. B. DOC oder DOCX, jeweils ohne Zugriffsschutz) beizufügen. Ein Scan der Arbeit ist nicht zulässig. Die gem. § 7 zuständige Stelle legt das Format der verpflichtend abzuliefernden digitalen Version fest und teilt dies der/dem Studierenden mit. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der/die Studierende schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Darüber hinaus muss sie/er versichern, dass keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Arbeit besteht.

(2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine/r von ihnen muss die Arbeit betreut haben. Ist die/der Erstprüfende nicht (Honorar-) Professor/in einer Hochschule oder eine ihnen gleichgestellte Person, oder eine Hochschuldozentin oder ein Hochschuldozent, muss die/der zweite Prüfende (Honorar-) Professor/in sein. Satz zwei gilt an der HGU mit der Maßgabe, dass i. d. R. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten i. S. d. § 3 Abs. 1 Lit. a) der

Grundordnung der HGU entsprechend (Honorar-) Professoren und Professorinnen prüfungsbe-rechtigt sind. Die Bewertung der Abschlussarbeit soll der/dem Studierenden binnen 6 Wochen mitgeteilt werden; § 12 Abs. 1 Satz 2, 2. HS gilt entsprechend. Bei nicht übereinstimmender Be-wertung durch die Prüfenden wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet; wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Im Ergebnis wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, die zweite und nachfolgende Nachkommastellen werden ohne zu runden gestrichen. Die Arbeit ist bestanden, wenn beide Prü-fer/innen die Arbeit mit mindestens 4,0 oder besser bewerten.

Beträgt die Differenz der Benotung 2,0 oder mehr, wird von der zuständigen Stelle eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel aller drei Benotungen. Für das Bestehen der Abschlussarbeit sind in diesen Fällen wenigstens zwei Benotungen erforderlich, die mindestens eine ausreichende Leistung bestätigen.

(3) Wenn ein/e Prüfende/r nicht Lehrende/r der Hochschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 ist, soll die/der andere Prüfend/e dies sein.

(4) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine bestandene Abschlussarbeit kann nicht wiederholt werden.

§ 17

Ergebnis der Bachelorprüfung; ECTS-Note

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen, d. h. alle Modulprüfungen bestanden wurden.

(2) Die Gesamtbewertung der Modulprüfungen erfolgt durch Berechnung des arithmetischen Mittels der in den Modulbeschreibungen gewichteten Noten der Modulprüfungen. Dabei wird im Ergebnis nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

(3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als arithmetisches Mittel unter folgender Gewich-tung gebildet:

- Note der Abschlussarbeit: 20 %
- ungerundeter Durchschnitt der Noten benoteter Prüfungen: 80 %.

Im Ergebnis wird nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt.

(4) Neben der Abschlussnote wird zusätzlich die ECTS-Note ausgewiesen, die sich nach der ECTS- Einstufungstabellen der Kooperationspartner gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 in der jeweils gülti-gen Fassung, basierend auf dem ECTS-Leitfaden der Europäischen Kommission in der jeweils gültigen Fassung ergibt.

§ 18

Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement

(1) Die Kandidatin/der Kandidat erhält die Bachelorurkunde mit dem Datum der letzten Prü-fungsleistung. Darin wird die Verleihung des akademischen Titels beurkundet.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung erhalten die Kandidatinnen/die Kandidaten ein Zeug-nis, das mit Datum der Bachelorurkunde die geprüften Module, deren Bewertung, das Thema der Abschlussarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Auf Antrag werden zusätzlich erbrachte Stu-dienleistungen aufgenommen.

(3) Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde und dem Zeugnis erhalten die Kandidaten/Kandidatinnen ein englischsprachiges Diploma-Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zu dem Inhalt und zu der Ausrichtung des Studiums aufgeführt sind.

(4) Studierende, welche den Studiengang ohne Abschluss beenden, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die erbrachten bestandenen und nicht bestandenen Prüfungsleistungen.

§ 19 Erkrankung, Versäumnis

(1) Sind Studierende durch Krankheit oder aus sonstigen triftigen Gründen an der Ablegung einer Prüfung verhindert, so ist dies unverzüglich schriftlich glaubhaft nachzuweisen. In Krankheitsfällen reicht ein ärztliches Zeugnis über die Prüfungsunfähigkeit aus.

(2) Bleiben Studierende einer Prüfung ohne triftigen Grund fern oder brechen sie ohne triftigen Grund ab, so erklärt die zuständige Stelle die Prüfung für nicht bestanden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der/die Studierende die Abschlussarbeit nicht fristgemäß einreicht; § 14 Abs. 6 bleibt unberührt. Im Übrigen ist die Prüfung an einem von der gem. § 7 zuständigen Stelle zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(3) § 10 und § 7 Abs. 6 bleiben unberührt.

§ 20 Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensrüge

(1) Wer versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, hat die Prüfungsleistung nicht bestanden. Als Versuch gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der/die Kandidat/in zudem exmatrikuliert werden.

(2) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die gesamte Prüfungsleistung als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen von Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Abs. 1.

(3) Etwaige Mängel im Prüfungsverfahren sind unverzüglich gegenüber der zuständigen Stelle nach § 7 geltend zu machen. Ist eine unverzügliche Geltendmachung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich oder zumutbar, so müssen Mängel spätestens einen Monat nach Wegfall des Hinderungsgrundes unter Angabe von Gründen schriftlich geltend gemacht werden. Bei Verstreichen der Frist kann sich die/der Studierende nicht mehr auf den Mangel berufen (Ausschlussfrist).

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Im Anschluss an Modulprüfungen wird den Studierenden Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt.

(2) Im Übrigen wird nach Abschluss des Prüfungsverfahrens dem/der Kandidaten/in Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung

Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung

des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der/dem Vorsitzenden der zuständigen Stelle zu beantragen, die/der auch Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

§ 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem WS 2018/19 aufnehmen. Sie tritt am Tage nach dem Beschluss des Kuratoriums darüber, am 11. August 2018, in Kraft.

Anlagen:

- I - Modulbeschreibungen
- II - Studienverlaufsplan
- III - Praktikumsleitfaden